

Honorar aus Honorartafeln!**HOAI: Honorare sind nicht an den tatsächlichen Aufwand gekoppelt!**

Planer hätten gerne mehr Honorar, wenn der tatsächliche Aufwand für die Bauüberwachung das vereinbarte Honorar überschreitet. Auftraggeber würden gerne weniger Honorar zahlen, wenn der tatsächliche Aufwand für die Planung von Abbruchmaßnahmen gering ist. Das geht aber nicht, wenn die HOAI maßgeblich ist, denn sie kennt keinen unmittelbaren Bezug zum tatsächlichen Aufwand einzelner Teilleistungen oder für Teile der Planung. Vielmehr ergeben sich die Honorare aus den Honorartafeln und die hat der Verordnungsgeber so festgelegt, dass diese für alle verordneten Bereiche insgesamt und nur im Durchschnitt angemessen sein sollen.

Anfrage 1: Ein Auftraggeber erläutert, dass bei einer Straßenneubaumaßnahme ein massiver Stahlbetonbunker im Weg gewesen sei. Der Planer hätte mit der Planung für den Abbruch nur einen geringen tatsächlichen Aufwand gehabt, die Kosten für den Abbruch seien jedoch hoch gewesen. Der Planer hätte in seine Honorarrechnung die Abbruchkosten vollständig in die anrechenbaren Kosten eingestellt. Er möchte wissen, ob dies richtig sei.

- das Leistungsbild (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HOAI) (und damit den Leistungsphasen und deren Bewertung),
- die Honorarzone (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 HOAI) und
- die Honorartafel (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 HOAI).

In den Fällen des Planens und Bauens im Bestand kommt nach § 6 Abs. 2 HOAI noch der Umbauszuschlag hinzu.

Anfrage 2: Ein Planer für Technische Ausrüstung erläutert, dass er die Leistungsphase 8 Objektüberwachung im Auftrag hatte und es mit dem ausführenden Unternehmen erhebliche Probleme gegeben habe. Dieses erzeugte wiederholt Mängel, arbeitete nur schleppend, erstellte schlechte Aufmaße, schwierig zu prüfende Rechnungen und Dokumentationen. Der tatsächliche Aufwand für die Leistungsphase 8 würde das nach HOAI vereinbarte Honorar erheblich überschreiten. Er will wissen, ob und wie er einen Mehrvergütungsanspruch geltend machen könne.

Demnach ergibt sich bei Neubauten das Honorar nur aus diesen 4 Parametern und der tatsächliche Aufwand spielt keine Rolle. 3 der Parameter sind zudem in der HOAI abschließend festgeschrieben. Das sind die Leistungsphasen mit ihren Prozentsätzen, die Honorarzone und die Honorartafel. Wird z. B. die Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung vom Auftraggeber beauftragt, ist diese mit dem in der HOAI fest vorgegebenen Prozentsatz zu vergüten (in den meisten Leistungsbildern mit 2 % der Honorartafelwerte). Die Honorartafeln sind vom Verordnungsgeber nach einem entsprechenden wirtschaftlichen Gutachten festgelegt und so bemessen, dass sie den berechtigten Interessen von Auftraggebern und Auftragnehmern nach dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (vom 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) in der Fassung vom 12.11.1984

Vorab: § 6 Abs. 1 HOAI regelt, nach welchen Parametern sich das Honorar richtet. Das sind:

- die anrechenbaren Kosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI),

(BGBl. I S. 1337)) gerecht werden. Der dritte Parameter, die Honorarzone, ist an die Planungsanforderungen nach § 5 HOAI gekoppelt und damit auch fest vorgegeben. Variabel ist nur die Höhe der anrechenbaren Kosten und dies auch nur so lange, bis diese mit der Erstellung der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3 feststehen. Nach der Leistungsphase 3 stellt das nach HOAI ermittelte Honorar somit nichts Anderes als ein Pauschalhonorar dar.

Auf dieser Grundlage hat die GHV die Fragen wie folgt beantwortet:

Zur Anfrage 1: Auf Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass die Honorare auf der Grundlage der HOAI vereinbart sind. Abbrucharbeiten sind dem „Herrichten des Grundstücks“ zuzuordnen. Demnach greift § 46 Abs. 3 Nr. 1 HOAI, welcher regelt, dass Kosten zum Herrichten des Grundstücks dann anrechenbar sind, wenn der Planer diese entweder plant oder überwacht. Was unter „Planen“ in diesem Sinne zu verstehen ist, hat der BGH, Urteil vom 30.09.2004 - VII ZR 192/03, zur damals gleichlautenden Regelung in § 52 Abs. 7 Nr. 1 HOAI 1996/2002 entschieden (ausführlich dazu Kalte/Wiesner DIB 03/2008, S. 54). Es muss hiernach Objektplanung stattfinden und nicht nur Koordination und Integration. Hat also der Planer, wie der Auftraggeber auf Nachfrage bestätigt, z. B. in der Leistungsphase 1 darauf hingewiesen, dass Schadstoffuntersuchungen des Betons durchzuführen sind, in der Leistungsphase 2 hierfür Varianten zum Abbruch geprüft, in der Leistungsphase 3 den Bunker eingezeichnet und Abbruchkosten berechnet, in der Leistungsphase 4 den Abbruch in die Genehmigungsunterlagen eingetragen, in der Leistungsphase 5 den Abbruch in den Ausführungsplänen dargestellt, in der Leistungsphase 6 Mengen ermittelt und LV-Positionen erstellt, in der Leistungsphase 7 die Angebotspositionen ausgewertet und in der Leistungsphase 8 die Oberleitung des Abbruchs durchgeführt, sind die Abbruchkosten vollständig anrechenbar. Die HOAI kennt hier, anders als beim § 46 Abs. 2 HOAI keine teilweise Anrechenbarkeit. So wird es immer Teile der anrechenbaren Kosten geben, welche einen geringen Aufwand erzeugen, andere erzeugen dafür einen höheren Aufwand. Sind die Leistungen, wie hier, anrechenbar, ergibt sich aus diesen das Honorar.

Die Antwort lautet: Die Kosten sind voll anrechenbar!

Zur Anfrage 2: Auf Nachfrage erläutert der Planer, dass das Honorar auf der Grundlage der HOAI vertraglich vereinbart ist. Für die Leistungsphase 8, Objektüberwachung, wurde das volle Leistungsbild beauftragt und als Vergütung wurde der in § 55 Abs. 1 Nr. 8 HOAI genannte Satz von 35 % vereinbart. Aus den anrechenbaren Kosten dieser Kostenberechnung, aus der vereinbarten Honorarzone, dem Tafelwert und den 35 % ergibt sich das Honorar für die Objektüberwachung und das abschließend. Der Aufwand für die Überwachungsleistungen geht nicht in die Honorarermittlung ein. Arbeitet die ausführende Firma, wie hier, eher schlecht und der Planer hat einen hohen Überwachungsaufwand, hat der Planer einfach Pech. Selbst wenn das Honorar nicht reicht, ist eine Anpassung auf der Grundlage der HOAI nicht möglich. Umgekehrt würde sich das Honorar auch nicht reduzieren, wenn eine Firma sehr gut arbeitet und nur einen geringen Überwachungsaufwand erzeugt. Das Honorar für die Objektüberwachung ist eben nichts Anderes als ein Pauschalhonorar für pauschal geschuldete Leistungen. Die Antwort lautet: Ein Mehrvergütungsanspruch ist nicht gegeben!

Fazit: Die HOAI kennt beim Neubau nur 4 Parameter, aus denen sich das Honorar ergibt. Das sind: Leistungsbild (mit Prozentpunkten der Leistungsphasen), anrechenbare Kosten, Honorarzone und Honorartafel. Der tatsächliche Aufwand spielt für das Honorar keine Rolle. So wird es grundsätzlich immer wieder Leistungen geben, die hohe anrechenbare Kosten erzeugen, aber schnell zu erledigen sind. Hier hat der Planer Glück, der Aufwand ist geringer als das zugehörige Honorar. Umgekehrt gibt es Leistungen, die bei niedrigen anrechenbaren Kosten viel Aufwand erzeugen. Hier hat der Planer Pech, der Aufwand ist höher als das zugehörige Honorar. Dasselbe gilt für einzelne Leistungsphasen. Auch diese können mehr Aufwand erzeugen als sie an Honorar versprechen, gerade im Bereich der Bauüberwachung. Auch dann gibt es keinen Anpassungsanspruch. Das Honorar lt. HOAI ist nur insgesamt vom Ordnungsgeber „angemessen“ vorgegeben. Anpassungen an den tatsächlich zu erwartenden Aufwand sind nur im Rahmen der Mindest- und Höchstsätze möglich.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2017, Seiten 42-43